

§ 5 Unfall und Diebstahl

- (1) Wird das Fahrrad in dem Zeitraum, in dem der Nutzer das Fahrrad entliehen hat, erheblich beschädigt oder gestohlen oder verursacht der Nutzer einen Unfall, dann ist der Nutzer verpflichtet, dies unverzüglich dem Anbieter sowie der zuständigen Polizeidienststelle zu melden.
- (2) Außer bei zwingenden anderen Umständen ist der Nutzer verpflichtet, bis zum Abschluss der örtlichen polizeilichen Ermittlungen am Ort des Geschehens zu verbleiben und Maßnahmen zu ergreifen, die der Beweissicherung und der Schadensminderung dienen.
- (3) Der Nutzer darf bei einem Unfall keine Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme und keine Erklärung mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung abgeben.
- (4) Bei Zuwiderhandlung haftet der Nutzer für den auf Seiten des Anbieters entstehenden Schaden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung des Anbieters richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Danach hat der Anbieter insbesondere nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Der Anbieter ist auch nicht verpflichtet, das Fahrrad für den vertragsgemäßen Gebrauch instand zu setzen oder instand zu halten.
- (2) Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der Anbieter auch nicht
 - a) für Schäden, die daraus entstehen, dass das Fahrrad trotz Buchung nicht, nur verspätet und/oder an einem anderen Ort zur Verfügung steht
 - b) für Schäden am Transportgut.
- (3) Der Nutzer haftet
 - a) für Schäden, die er dem Anbieter oder Dritten zufügt, wenn er die Schäden durch schuldhaftes oder Gefahr erhöhendes Verhalten verursacht hat.
 - b) für Veränderungen oder Verschlechterungen am Fahrrad, sofern diese auf unsachgemäßem Gebrauch zurückzuführen sind.
 - c) für Verlust des Fahrrades oder Teilen davon.
- (4) Der Nutzer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Fahrrad kein Vollkaskoschutz und kein Haftpflichtversicherungsschutz bestehen.